Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a "Hafen - ehemaliges Molkereigelände"

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. EAG-Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2001 (GVOBl. M-V 2001 Nr. 3) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a "Hafen - ehemaliges Molkereigelände" der Landeshauptstadt Schwerin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung

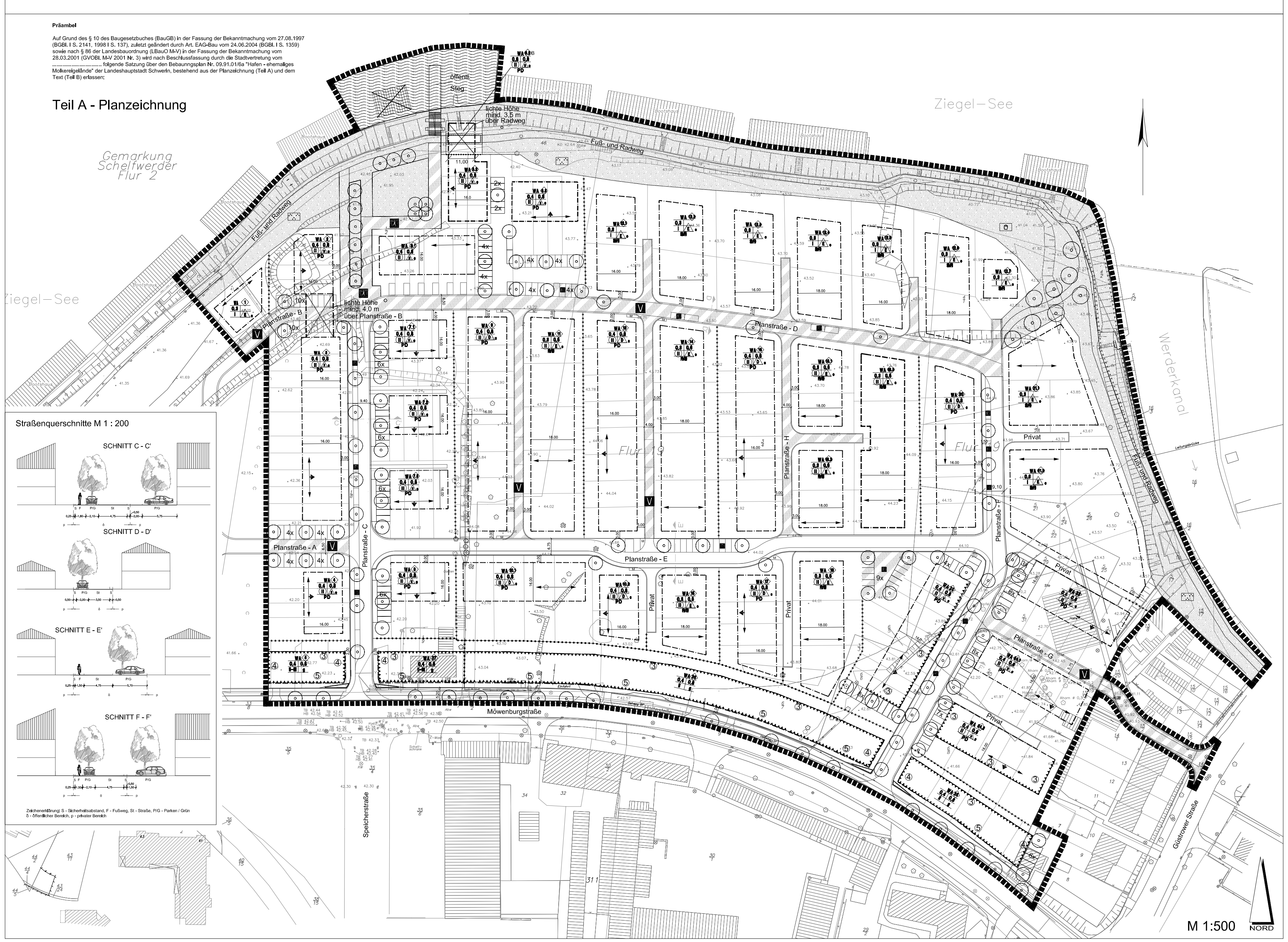

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
   - WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
   - (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
   - II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
   - II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
   - 0,3 I 0,4 — Grundflächenzahl I Geschossflächenzahl
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
   - E — nur Einzelhäuser zulässig
   - D — nur Doppelhäuser zulässig
   - H — nur Hausgruppen zulässig
   - Baugrenze
   - g — geschlossene Bauweise
   - o — offene Bauweise
   - Durchgang, Überbauung, Brücke m. Angabe der Durchfahrtshöhe
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
   - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
   - Strassenbegrenzungslinie
   - Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Privat — Private Verkehrsflächen
   - P — Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
   - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
   - V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
   - M — Zweckbestimmung: Müllbehälterstandplatz
9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
   - Öffentliche Grünflächen
   - Zweckbestimmung: Ufergrünanlage
   - Zweckbestimmung: Spielplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)
    - Wasserflächen
13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
    - Anpflanzen: Bäume
    - Erhaltung: Bäume
15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs.7 BauGB)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
    - Hauptfirstrichtung
    - Hauptfirstrichtung mit Richtung des aufsteigenden Pultdachs
    - SD — Satteldach
    - PD — Pultdach
    - mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
    - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

II. Kennzeichnungen

- Kennzeichnung für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.5 BauGB) mit Angabe des Lärmpegelbereiches

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- 2 — Ordnungsnummer der Baufenster
- vorhandene Flurstücksnummer und Flurstücksgrenze
- 44.18 — Höhenkote
- Fuß- und Radweg in öffentlicher Parkanlage
- Bootshaus — zukünftig entfallend
- Steg- und Treppenanlage
- 4x — Private Stellplätze, Carports

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	
Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	

Art der baulichen Nutzung

Teil B: Text

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 In allgemeinen Wohngebieten sind zulassig: Wohngebäude, der Versorgung des Gebiets dienenende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 (2) Nr. 1, 2 und 2 BauNVO). Die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind bis auf die Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig (§1 (6) BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Eine Überschreitung der GRZ durch Stellplätze , Nebenanlagen i.s.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um maximal 50 % ist auf allen Bauflächen zulässig (§ 19 (4) BauNVO).

2.2 Die Firsthöhe des Gebäudes 6.2 darf 11m zum überbauten Uferweg nicht überschreiten. Geringfügige höhere Dachaufbauten sind zulässig.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie Grundstückszufahrten (§ 9 (1) Nr. 4, 11 und 22 BauGB sowie § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)

3.1 Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausgenommen sind von dieser Festsetzung Baugebiete, in denen nur Hausgruppen oder nur eine geschlossene Bebauung zulässig sind. In diesen Baugebieten sind Nebenanlagen zwischen festgesetzter Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.

3.2 Für Baugebiete , in denen Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt sind, sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der seitlichen Gebäudeabstandsflächen, mindestens aber 2 m von festgesetzten Erschließungsanlagen entfernt, zulässig.

3.3 Für Baugebiete in denen Hausgruppen festgesetzt sind, sind nur Stellplätze und Carports zulässig und diese nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den dargestellten privaten Stellplatzanlagen. Die Festsetzung 8.2.9 ist zu beachten.

3.4 Für die Baugebiete entlang der Möwenburgstraße, zwischen der Planstraße C und F sind insgesamt maximal drei Zufahrten zulässig.

4. Grünfestsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ufergrünanlage und Kinderspielplatz (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB):

Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung Ufergrünanlage sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung als durchgehend begrünte Flächen anzulegen. Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen, so dass sich eine artenreiche und naturnahe Langgraswiese entwickelt. Bestehende Bäume sind zu erhalten. Je 200 qm Fläche ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern. Im Wurzelbereich der Bäume sind mindestens 12 qm als offene Vegetationsfläche anzulegen.

Die als Kinderspielplatz gekennzeichnete Fläche ist nicht als räumlich abgegrenzter Gerätespielplatz, sondern im Sinne des bespielbaren Raumes mit einzeln eingestreuten Spieleinrichtungen herzustellen. Je 200 qm Fläche ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern.

4.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 20 BauGB):

In den in der Planzeichnung als öffentliche Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind bestehende Bäume, Laubgehölze und der Ufergehölzsaum zu erhalten und zu entwickeln.

4.3 Anpflanzen bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB)

Festsetzungen auf öffentlichen Flächen:

In den Planstraßen C, D, E und F sind die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume entsprechend der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,50 m zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern. Die Baumscheiben sind vor Befahren zu schützen. Pro Straße ist nur eine Baumart zulässig.

Pflanzliste 1

Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Betula pendula - Birke, Carpinus betulus - Hainbuche, Corylus colurna - Baumhasel, Fraxinus excelsior - Gemeine Esche Prunus avium - Vogelkirsche, Sorbus aria - Mehlbeere, Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere, Ulmus in Arten - Ulme

Pflanzliste 2

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde, Clematis in Arten - Clematis, Hedera helix - Efeu, Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie, Lonicera in Arten - Geißblatt, Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein, Rosa in Arten - Kletterrosen

5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

5.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

5.1.1 Im Bereich von Lärmpegelbereich IV und höher sind für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen Fenster nicht zulässig.
Zu Wohnungen gehörende Schlaf- und Kinderzimmer sind zu Gebäudefronten mit dem Lärmpegelbereich kleiner III zu orientieren. Ausnahmsweise sind solche Räume auch im Lärmpegelbereich III zulässig, wenn entsprechender passiver Schallschutz vorgesehen wird.

5.1.2 Für alle dem ständigen Aufenthalt dienenden Räume sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, sofern die Räume in den Lärmpegelbereichen III - V liegen.
Werden Fenster von Schlafräumen an Gebäudefronten angeordnet, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind, dann sind diese mit entsprechend schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

5.1.3 In den Baugebieten 5, 27, 26 und 25 gilt für zusätzliche ost- oder westwärts gerichtete Außenwände in den Obergeschossen der auch zu den Planstraßen C und F festgesetzte Lärmpegelbereich IV und im Erdgeschoss der Lärmpegelbereich III.

5.1.4 In den Baugebieten 4, 8, 10.1, 10.2, 15, 17 und 19 bestehen für die Südfassaden des Obergeschosses Schallschutzanforderungen entsprechend Lärmpegelbereich III.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. erf. R'w, res des Außenbauteils in dB	Büroräume u.ä.
III	35	30
IV	40	35
V	45	40

5.1.5 Innerhalb der Baugebiete 26 und 27 darf die geschlossene Bebauung durch max. 3 Stellplatzanlagen von max. 17 m Breite unterbrochen werden. Diese Stellpatzanlagen sind zur Möwenburgstraße hin mit einer mindestens 3 m hohen Mauer zu schließen.

6. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die festgesetzte Nutzung in den Baugebieten 4, 8, 10.1, 10.2, 15, 17 und 19 wird erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem auf dem jeweiligen Flächenabschnitt die geschlossene Bebauung in den Baugebieten 5, 26 und 27 verwirklicht sind.
Die rückwärtigen Bebäude dürfen nicht im Bereich einer freien Schallausbreitung von der Möwenburgstraße aus liegen.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante der Erdgeschossfußböden wird
für sämtliche Baugrundstücke mit maximal 0,80 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.

8. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

8.1 Festsetzungen auf öffentlichen Flächen:

8.1.1 Im Bereich der Bootshäuser sind zur Einfriedung der Gärten auf der oberen Böschungskante zu schneidende Hecken mit einer Höhe von max. 1,2 m aus standortgerechten Arten zu pflanzen. Es sind nur Laubgehölze zulässig.

8.1.2 An den neu herzustellenden Uferweg ist je Boothaus nur ein Treppenabgang zulässig.

8.1.3 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil) auszuführen. Zufahrten sind hiervon ausgenommen.

8.2 Festsetzungen auf privaten Flächen:

8.2.1 In den Baugebieten 1, 2, 6.1, 6.2, 6.3, 12.1 bis 12.7, 21.1 und 21.2 ist ein Schwarz-Bunt-Anteil nach NCS - System von maximal 10 % zulässig. Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen, Carports sowie für Einfriedungen. Für Nebenanlagen und Einfriedungen ist auch helles Naturholz zulässig.

8.2.2 In den nicht unter Punkt 8.2.1 genannten Baugebieten sind Außenwandflächen und Bauteile von Hauptgebäuden und Nebenanlagen in hellen Farbtönen (Summe des Schwarz-Bunt-Anteiles nach dem Natural-Color-System (NCS-System) kleiner 20 %) auszuführen. Alle Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist auch helles Naturholz zulässig. Darüber hinaus sind in diesen Baugebieten bis zu 10 % der Fassadenflächen auch in anderen Farben zulässig.

8.2.3 Für alle Baugebiete ist für Hauptgebäude und Nebenanlagen eine maximale Dachneigung von 23° zulässig. In allen Baugebieten bis auf 3, 4, 5, 7.1 - 7.3, 8, 10.1, 22, 23, 24.1, 24.2, 25, 26 und 27 sind nur Dacheindeckungen in Schwarz oder Antrazith zulassig. Metalleindeckungen sind bei einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig.

8.2.4 In den Baugebieten 2,3,4 und 23 kann bei einer Dachneigung bis maximal 9° von der festgesetzten Richtung des aufsteigenden Pultdachs abgewichen werden.

8.2.5 Grundstückseinfriedungen:
Entlang der Möwenburgstraße und innerhalb des Plangebietes sind im Vorgartenbereich Hecken aus Laubgehölzen bis max. 1,20 m Höhe oder sonstige Einfriedungen bis max. 0,90 m Höhe zulässig. Für sonstige Einfriedungen sind die Festsetzungen unter Pkt. 8.2.1 zu beachten. Die Abgrenzung der Baugebiete 6.1 und 6.2 zur öffentlichen Grünfläche ist nur mit Hecken zulässig. In den festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Hecken und sonstige Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

8.2.6 Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Gärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Je 300 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder mittelkroniger standortgerechter und heimischer Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm 3 x v zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Im Wurzelbereich großkroniger Bäume sind mindestens 12 qm, bei mittelkronigen Bäumen mindestens 9 qm als offene Vegetationsfläche anzulegen. Bestehende Bäume sind zu erhalten. Dächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit vegetationsfähigem Substrat zu überdecken. Die Bodenüberdeckung muss mindestens 0,6 m, im Bereich von Baumpflanzungen mindestens 0,8 m betragen. Die Ausdehnung der Überdeckung für Baumpflanzungen bemisst sich nach dem baumarttypischen Kronendurchmesser zuzüglich 1,5 m.

8.2.7 Auf den nicht überbaubaren Vorgartenflächen entlang der Planstraßen sind nur Laubgehölze zulässig.

8.2.8 Fensterlose Fassaden, deren seitliche Flächenabstände von Fenstern und Türen mehr als 5,0 m betragen, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen der Pflanzliste 2 zu begrünen.

8.2.9 Die Stellflächen oberirdischer Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil) auszuführen. Zufahrten sind hiervon ausgenommen. Private Stellplatzanlagen für mehr als 2 Fahrzeuge sind beidseitig mit je einem Baum der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm 3 x v und einem Kronenansatz von 2,20 m einzufassen und mit einem Dreibock zu sichern sowie in gleichmäßigen Abständen nach spätestens 4 Stellplätzen durch einen weiteren Baum gleicher Art und Pflanzenqualität zu unterbrechen. In den Bereichen für die in der Planzeichnung private Stellplätze dargestellt sind gelten die festgesetzten Standorte für Einzelbäume in der vorstehenden Qualität. Verschiebung oder Wegfall festgesetzter Baumstandorte sind bei anteiliger Nichtinanspruchnahme der dargestellten Stellplatzflächen zulässig.

Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 30.11.1993 (GVOBl. M-V S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Abfallentsorgung

Entsprechend der Satzung der Stadt Schwerin über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll.

3. Altlasten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass punktuell Bodenkontaminationen angetroffen werden. Daher ist beim Antreffen von Bodenbereichen mit außergewöhnlichen Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallvergrabungen im Zuge von Erdarbeiten das für die Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Altlasten zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin (Amt f. Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz) zu informieren.

4. Munition

Im Plangebiet befanden sich Verteidigungsanlagen. Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Im Baugenehmigungsverfahren werden Auflagen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ausgesprochen. Ansprechpartner ist das Landesamt für Katastrophenschutz (Munitionsbergungsdienst).

5. Sonstiges

Für das Baugebiet 6.2 B sind die Ausführungen unter Punkt 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan zu beachten.

6. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen nach den Nummern 8.2.1 bis 8.2.9 der textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom .... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger der Stadt Schwerin am .... erfolgt.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom .... beteiligt worden.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... ortsüblich bekannt gemacht und am .... durchgeführt worden.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am .... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. .... , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis zum .... während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig dargestellt bescheinigt.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin

8. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .... entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde am .... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom .... gebilligt.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss .... sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Stadtanzeiger örtsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Schwerin,........................ Siegelabdruck Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Landeshauptstadt Schwerin

Dezernat IV - Bauen, Ordnung und Umwelt

Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz

Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a

Hafen - ehemaliges Molkereigelände

Entwurf: 17.11.2005 Maßstab 1:500

Verfahrensstand: Offenlage